



Europäisches Parlament in Straßburg: Neues Instrument zur Bekämpfung grenzüberschreitender Kriminalität beschlossen.

Europäische Ermittlungsanordnung

Mit der „Europäischen Ermittlungsanordnung“ in Strafsachen steht den EU-Mitgliedstaaten künftig ein weiteres Instrument zur Bekämpfung grenzüberschreitender Kriminalität zur Verfügung.

Im Kampf gegen grenzüberschreitende Kriminalität ist eine starke Kooperation der Polizei- und Justizbehörden entscheidend. Diese intensivere Zusammenarbeit steht jedoch aufgrund unterschiedlicher Rechtsvorschriften und Rechtssysteme vor neuen Herausforderungen. Eine Herausforderung liegt darin, Beweismittel aus anderen Mitgliedstaaten zu erheben und zugänglich zu machen. Dies wird derzeit insbesondere durch zwei Rahmenbeschlüsse geregelt:

- Rahmenbeschluss 2003/557/JI über die Vollstreckung von Entscheidungen zur Sicherstellung von Vermögensgegenständen und Beweismitteln in der Europäischen Union sowie
- Rahmenbeschluss 2008/978/JI über die Europäische Beweisanordnung zur Erlangung von Sachen, Schriftstücken und Daten zur Verwendung in Strafsachen.

Der Rahmenbeschluss 2003/557/JI basiert auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung. Eine Sicherstellungsentscheidung aus einem Mitgliedstaat soll auch in einem anderen Mitgliedstaat vollstreckt werden können. Dieses Instrument betrifft allerdings die Phase der Sicherstellung, weshalb die

Übermittlung der Beweismittel erst in einem zweiten Verfahrensschritt durchgeführt werden kann. Dieses eher umständliche Verfahren wurde in der Praxis deshalb nur selten verwendet; die Mitgliedstaaten griffen auf traditionelle Instrumente der Zusammenarbeit zurück.

Der Rahmenbeschluss 2008/978/JI regelt, wie bereits bestehende Beweismittel den Behörden anderer Mitgliedstaaten zugänglich gemacht werden können. Umfasst werden allerdings nur Beweismittel, die bereits erhoben wurden; sollen hingegen noch Ermittlungsschritte in einem anderen Mitgliedstaat gesetzt werden, greift der Rahmenbeschluss nicht.

Umfassendere Rechtshilfe. Um diese Lücke zu schließen, strebte Belgien 2010 ein umfassenderes Rechtshilferegime an, das auch Ermittlungshandlungen zur Beweiserlangung umfasst. Belgien brachte gemeinsam mit anderen Mitgliedstaaten, darunter Österreich, die Initiative für eine Richtlinie über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen ein.

Die Europäische Ermittlungsanordnung soll sowohl die Erhebung von Be-

weismitteln in einem anderen Mitgliedstaat sowie den Zugang zu bereits erhobenen Beweismitteln umfassen. So kann die Ermittlungsbehörde eines Mitgliedstaates („Anordnungsstaat“) durch eine gerichtliche bzw. staatsanwaltliche Entscheidung Ermittlungshandlungen in einem anderen Mitgliedstaat („Vollstreckungsstaat“) anordnen. Beispielsweise kann ein österreichischer Staatsanwalt eine Hausdurchsuchung in Italien anordnen, die dann von den zuständigen italienischen Ermittlungsbehörden vollstreckt wird.

Die Ermittlungsanordnung soll als umfassender Ansatz grundsätzlich alle Ermittlungsmaßnahmen zur Beweiserhebung umfassen, so auch Maßnahmen im Rahmen eines Verwaltungsstrafverfahrens. Lediglich die Bildung einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe sowie die Beweiserhebung im Rahmen dieser Gruppe ist ausgenommen, da dies bereits durch das Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (ABl. 2000/C 197/01) sowie dem Rahmenbeschluss des Rates 2002/465/JI über gemeinsame Ermittlungsgruppen geregelt wird. Die gemeinsamen Ermittlungsgruppen können

nur auf die Europäische Ermittlungsanordnung zurückgreifen, wenn sie in einem nicht beteiligten Mitgliedstaat Beweismittel erheben möchten.

Ablehnungsrecht und Grundrechteklausele. Die EU-Mitgliedstaaten, die Europäische Kommission und das Europäische Parlament erkannten zwar die grundsätzliche Bedeutung dieser Initiative und unterstützten sie grundsätzlich, die Details zogen allerdings langwierige Verhandlungen nach sich. Insbesondere stellte sich die Frage, wie ein hoher Rechtsschutzstandard für die Unionsbürger in den unterschiedlichen Rechtssystemen gewahrt werden kann.

In einem Kompromisstext mit dem Europäischen Parlament wurde ein Ablehnungsrecht der befassten Ermittlungsbehörde eingefügt, sofern die Ermittlungsanordnung über nationales Recht hinausgeht und die Grundrechte der Unionsbürger unverhältnismäßig beeinträchtigt. Zudem können nur Ermittlungsmaßnahmen durchgeführt werden, die nach dem nationalen Recht des Vollstreckungsstaates erlaubt wären. Auch eine Grundrechteklausele wurde in den Kompromisstext aufgenommen. Zwar gilt die Grundrechtecharta grundsätzlich bei der Umsetzung von Unionsrecht (auch bei der Umsetzung der Richtlinie über die Europäische Ermittlungsanordnung), doch wird durch die ausdrückliche Verankerung nochmals bekräftigt, dass trotz der Unterschiede in den Rechtssystemen der Mitgliedstaaten eine gemeinsame Basis besteht, nämlich die gemeinsamen Grundrechte, die auch ein faires Verfahren sowie Beschuldigtenrechte umfassen. Durch die Wahrung der Grundrechte in den Mitgliedstaaten wird eine vertiefte Zusammenarbeit erst ermöglicht, da das Vertrauen in die Verfahrensstandards gewahrt wird und eine gegenseitige Anerkennung zulässig ist.

Durch diese Abänderungen wurde am 27. Februar 2014 mit der Zustimmung des Europäischen Parlaments ein Durchbruch erzielt. Der Rat nahm den vom Europäischen Parlament gebilligten – nun endgültigen – Text am 14. März 2014 in erster Lesung ohne weitere Diskussion an. Nach Ablauf der dreijährigen Umsetzungsfrist steht den nationalen Ermittlungsbehörden ein weiteres Instrument zur Bekämpfung grenzüberschreitender Kriminalität zur Verfügung, das für mehr Sicherheit sorgen wird.

Regine Kramer